

**Regelungen für Fehlzeiten / krankheitsbedingten Ausfall
Für die SchülerInnen der JgSt 10-13
Am Grashof Gymnasium Essen**

Krankheit / Fehlzeiten außerhalb der Klausurzeiten:

Am Schultag nach Eintreten der Ausfallzeit ist die Schule über den Grund des Fehlens zu informieren. Bei längerem Fehlen ist der Schule nach spätestens 14 Tagen ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht zu geben.

Entschuldigungen sind den entsprechenden Fachlehrern direkt nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs vorzulegen!

Beurlaubungen sind rechtzeitig schriftlich beim Beratungslehrer (für 1 Tag) bzw. beim Schulleiter (für mehr als 1 Tag) zu beantragen.

Versäumen einer Klausur durch Krankheit:

Die **Information an die Schule muss ebenfalls spätestens am Schultag nach Eintreten der Ausfallzeit erfolgen**. Es muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die Schulunfähigkeit am betr. Tag hervorgeht. Das Attest muss spätestens **8 Kalendertage nach dem Klausurtermin vorliegen**, auch bei Ferienbeginn (Eine Übersendung per Post bzw. Fax ist in jedem Fall zumutbar). Wird diese Frist versäumt, so entfällt das Recht auf einen Nachschreibetermin. Die Folge ist die Bewertung der Klausur als ungenügend (nicht erbrachte Leistung). Wird eine Klausur aus anderen schwerwiegenden Gründen versäumt, so entscheidet der Schulleiter nach Vorlage evtl. vorhandener Bescheinigungen, ob ein Nachschreibetermin eingeräumt wird.

Fehlen unmittelbar vor und nach den Ferien ist ebenfalls nur per Attest zu entschuldigen.

Die SchülerInnen führen ein **Entschuldigungsheft**, in dem die Entschuldigungen und Atteste für Fehlzeiten gesammelt werden. Nicht volljährige SchülerInnen legen eine von Erziehungsberechtigten ausgefertigte Entschuldigung vor. Volljährige können sich selbst entschuldigen. Unter der jeweiligen Entschuldigung bescheinigt der Fachlehrer die Kenntnisnahme.

Sollte ein(e) SchülerIn mehrere Nachschreibetermine benötigen, so informiert er/sie **rechtzeitig** die betr. FachlehrerInnen über diesen Umstand (Die Fachlehrer selbst können i.a. nicht wissen, ob mehrere Klausuren nachzuschreiben sind).

Da inzwischen häufiger enorm hohe Fehlzeiten bei einigen SchülerInnen aufgetreten sind, sei hier noch auf die §§47, 53 des Schulgesetzes hingewiesen:

§53 Abs. 4 Satz 3 sieht als weiteren Entlassungstatbestand bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern das unentschuldigte Versäumen von insgesamt 20 Unterrichtsstunden im Verlauf eines Monats vor. Anders als bei Nr. 8 kann die Entlassung nicht durch zwischenzeitliches Wiedererscheinen im Unterricht verhindert werden. Auch bedarf es nicht der Androhung der Entlassung.

Bitte nehmen Sie den obigen Hinweis ernst. Die Schule hat bereits in mehreren Fällen Schüler durch diese Regelung entlassen.

✂✂✂✂✂✂✂✂

Von den Regeln für Fehlzeiten / krankheitsbedingten Ausfall habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigter oder
volljähriger Schüler